



## MONTANA vario

### Unser flexibler Erdgas-Tarif

#### Tarifinformationsblatt

Stand: 01.01.2025

Der Tarif MONTANA vario verschafft Ihnen den Zugang zu Großhandelspreisen. In diesem Versorgungsmodell aktualisiert sich der Arbeitspreis nach Ablauf des ersten Liefermonats in monatlichen Abständen auf Grundlage der Börsennotierungen des EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI).

Dadurch unterliegt der monatliche Arbeitspreis während der Vertragslaufzeit Schwankungen. Dieser Tarif birgt sowohl Risiken (wenn der EEX EGSI steigt, steigt auch der monatliche Arbeitspreis) als auch Chancen (wenn der EEX EGSI fällt, fällt auch der monatliche Arbeitspreis). Aus zurückliegenden Entwicklungen lassen sich keine Aussagen für die Zukunft ableiten.

MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage den gültigen EEX®-Referenz-Preis sowie [die jeweiligen Tagesnotierung / eine aktuelle Anleitung zur Einsicht der Tagesnotierungen] für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: [service@montana-energie.de](mailto:service@montana-energie.de).

#### 1. Geltung

Dieser Tarif gilt für Haushalts- und Gewerbekunden, bei Zählpunkten mit Standardlastprofil.

#### 2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ab Lieferbeginn jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

### 3. Lieferpreis für den ersten Liefermonat

Der Lieferpreis für den ersten Liefermonat besteht aus einem Grund- und Arbeitspreis. Hierbei handelt es sich um einen Brutto-Gesamtpreis. Dieser beinhaltet die von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (Anlage 1) sowie die Umsatzsteuer in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Verändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferbeginn die Umsatzsteuer, ändert sich der Lieferpreis entsprechend; Ziffer 4 Abs. 3 der Tarifbedingungen gilt bei neuen eingeführten Energiepreisbestandteilen entsprechend. Im Übrigen findet für den ersten Liefermonat keine Anpassung des Lieferpreises an die Entwicklung der Spotmarktpreise statt.

Der erste Liefermonat beginnt mit Lieferbeginn. Sollte der Lieferbeginn der 01. eines Monats sein, endet der erste Liefermonat mit Ablauf dieses Monats. Sollte der Lieferbeginn nach dem 01. eines Monats erfolgen, endet der erste Liefermonat mit Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden Monat (z.B. Lieferbeginn 15.02 = Ende des ersten Liefermonats 31.03).

### 4. Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats

Der Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats besteht aus dem Grundpreis (Ziffer 5) und einem preisvariablen Arbeitspreis (Ziffer 6). Bei dem Lieferpreis handelt es sich um einen Netto-Preis, dieser erhöht sich um die in der Anlage 1 „Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen“ von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage jederzeit eine Brutto-Lieferpreiskalkulation für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: [service@montana-energie.de](mailto:service@montana-energie.de).

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Erdgas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen belegt, gibt MONTANA diese in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der 2. Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

### 5. Grundpreis (netto)

Der monatliche Netto-Grundpreis beträgt 5,00 Euro. Eine Anpassung der Höhe des Netto-Grundpreises ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

### 6. Dynamischer Arbeitspreis (netto)

Der preisvariable Netto-Arbeitspreis ( $AP_{\text{netto}}$ ) bestimmt sich monatlich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{netto}} = \text{EEX}^{\circledR}\text{-Referenz-Preis} + \text{MONTANA Aufschlag}$$

AP<sub>netto</sub>

Preisvariabler Arbeitspreis für den jeweiligen Kalendermonat in ct/kWh ohne weitere von MONTANA nicht beeinflussbare Kostenfaktoren und ohne die aktuelle MwSt.

EEX®-Preis

Ungewichteter Mittelwert aller Tagesnotierungen des EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI) für den betreffenden Kalendermonat im Marktgebiet THE, die durch die EEX® SAS im Monat der Lieferung handelstäglich veröffentlicht werden.

- Hinweis: Die einzelnen Tagesnotierung können Sie auf der Internetseite der EEX® SAS unter folgendem Link einsehen: <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes>. Hierzu müssen Sie in der Übersicht „EEX European Gas Spot Index – EGSI“ sowie den jeweiligen Tag auswählen. Die Tagesnotierung wird Ihnen in der Zeile THE angezeigt.
- Beachten Sie: Die Internetseite der EEX® SAS kann Änderungen unterliegen. Daher stellt MONTANA dem Kunden auf Anfrage den gültigen EEX®-Referenz-Preis sowie [die jeweiligen Tagesnotierung / eine aktuelle Anleitung zur Einsicht der Tagesnotierungen] für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: [service@montana-energie.de](mailto:service@montana-energie.de).

MONTANA Aufschlag

Die jeweils gültigen energiepreisunabhängigen Vertriebs- und Strukturierungskosten von MONTANA in ct/kWh. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 0,50 ct/kWh. Eine Anpassung der Höhe ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

**7. Vorrang der Klausel und Auslegung**

Bei widersprüchlichen Klauseln gehen diese Tarifbedingungen den übrigen AGB vor.

## Anlage

### Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen

#### **(A) Von MONTANA nicht beeinflussbare Preisbestandteile des Brutto-Grundpreises**

##### **Netznutzungsentgelte:**

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Erdgases zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### **Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:**

Einbau, Betrieb und Wartung des Energiezählers inkl. Messung. Die Kosten fließen in den Brutto-Grundpreis ein.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Diese ist vom Netz-/Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

#### **(B) Von MONTANA nicht beeinflussbare Bestandteile des Brutto-Arbeitspreises**

##### **Netznutzungsentgelte:**

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt.

Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### **Energiesteuer:**

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich im Energiesteuergesetz geregelte Verbrauchsteuer auf Erdgas. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

##### **Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,550 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite des Zoll unter dem Punkt „Abweichende Steuersätze nach § 2 Abs. 3 EnergieStG“, Steuergegenstand „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“ sowie Steuersatz:

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Grundsaeetze-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Grundsaeetze-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html).

**Konzessionsabgabe:**

Sind Entgelte, die die Energieversorger den Gemeinden für das Recht zahlen müssen, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung der Letztverbraucher mit Strom und Gas zu nutzen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,030 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

**Gasspeicherumlage**

Diese Umlage wurde geschaffen, um die Mehrkosten für die Befüllung der Erdgasspeicher gemäß dem Gasspeichergesetz auszugleichen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,299 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Aktuelle Höhe einsehbar auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH:  
<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>.

**CO<sub>2</sub>-Kosten nach dem BEHG:**

Im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einer Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)-Bepreisung für fossile Brennstoffe wie Erdgas beschlossen. Die BEHG-Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

Die Kosten (netto) pro Emissionszertifikat belaufen sich dabei laut dem derzeit gültigen BEHG auf 35,00 € pro Tonne CO<sub>2</sub> für 2024, 45,00 € pro Tonne CO<sub>2</sub> für 2025. Für das Jahr 2026 ergibt sich nach dem derzeit gültigen BEHG ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55,00 € pro Tonne CO<sub>2</sub> und einem Höchstpreis von 65,00 € pro Tonne CO<sub>2</sub>. Ab 2027 beginnt der freie Handel mit Zertifikaten nach dem BEHG, das heißt, der Preis pro Zertifikat wird sich aufgrund des Handels im Markt bilden. MONTANA wird den vom Kunden zu tragenden jährlich gültigen BEHG-Kosten ab diesem Zeitpunkt entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz berechnen.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,998 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Hinweis: Derzeit ist jedoch unklar, ob der nationale Zertifikatehandel über das Jahr 2026 fortgesetzt oder durch den europäischen Zertifikatehandel ersetzt wird. Sollte eine Ersetzung stattfinden, ist der Kunde verpflichtet, auch die Kosten unter dem europäischen Zertifikatehandel zusätzlich zum preisvariablen Netto-Arbeitspreis zu tragen.